

prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

Kanton Luzern
Gesundheits- und Sozialdepartement
Eingereicht mittels Online-Formular

Für Rückfragen:
Philippe Gubler
philippe.gubler@prio.swiss
Tel. direkt: 058/ 521 26 09

Bern, 17. September 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG) des Kantons Luzern: Spezialisierte Langzeitpflege und Angehörigen-Spitex; Stellungnahme prio.swiss

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG) und die dazugehörigen Verordnungen im Kanton Luzern äussern zu können. Unser Fokus gilt dabei auf den Änderungen betreffend ambulante Pflege durch Angehörige.

Allgemeine Bemerkungen

prio.swiss unterstützt die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich und begrüsst die Bemühungen des Kantons Luzerns, die kantonale Regelung bei der ambulanten Pflege durch Angehörige zu verschärfen. Auch teilt prio.swiss die Sorgen des Kantons Luzern, dass die Kostenentwicklung der Angehörigenpflege eine grosse Herausforderung für die Kostenträger darstellt und die auf die Angehörigenpflege spezialisierten Spitex-Organisationen eine ungerechtfertigt hohe Rendite erzielen. Die Restkostenfinanzierung zu reduzieren, ist daher nachvollziehbar und wir regen an, die Inkraftsetzung vorzuziehen.

Änderungen an der Restkostenfinanzierung lassen sich direkt aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ableiten. Zudem verfügen die Kantone und Gemeinden über Instrumente, um sicherzustellen, dass die in diesem Kontext gesetzlichen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Pflegeleistungen eingehalten werden. Sie können im Rahmen der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) insbesondere Vorschriften zur Ausbildung und zum erforderlichen Fachpersonal vorsehen und im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht überprüfen, ob die Organisationen die Zulassungsbedingungen dauerhaft einhalten.

Der Kanton Luzern nimmt die Empfehlungen des Bundesrates vom 15. Oktober 2025 «Pflegeleistungen von Angehörigen im Rahmen der OKP» zum Anlass, eigene Massnahmen in die Wege zu leiten. Dies ist zu begrüßen. prio.swiss regt an, die Massnahmen vertieft mit den Bundesrats-Empfehlungen abzugleichen. Schliesslich sieht der Bund die Kantone in der Regulierung im Bereich der pflegenden Angehörigen weitgehend in der Pflicht. Generell befürchtet prio.swiss, dass es mit den unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen zu einem Wildwuchs kommen wird. Dass der Kanton Luzern bei der vorliegenden Teilrevision sich an die Massnahmen des Kantons Glarus ausrichtet, ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen. Wir regen an, möglichst koordiniert auch mit weiteren Kantonen vorzugehen, die Angehörigenpflege verbindlicher zu regeln. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die kürzlich abgeschlossene Vernehmlassung im Kanton Zürich. prio.swiss begrüsst dabei die striktere Handhabung betreffend Anrechenbarkeit von Aufwänden für die Normdefizitberechnung und die verstärkte überprüfbare Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsnachweise, weil sie die Rechnungskontrolle verbessern.

Jedoch bleiben aus Sicht prio.swiss betreffend die unterbreitete Vorlage diverse Finanzierungsfragen offen. Zu klären ist insbesondere die Finanzierung der vorgesehenen zentralen Stelle für die Gesuchsprüfung (S. 27 des erläuternden Berichts). Auch können wir die Herleitung der Pauschalen für die psychiatrische Langzeitpflege und spezialisierte Betreuung gemäss der Abbildung 3 (S. 30 des erläuternden Berichts) und die Kosten der spezialisierten Langzeitpflege nicht nachvollziehen. Wir bitten den Kanton um ergänzende Angaben hierzu.

Bemerkungen zur vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsänderung

prio.swiss teilt die Kritik des Kantons Luzern, wonach Spitex-Organisationen, die ausschliesslich pflegende Angehörige angestellt haben, die gleichen Tarife von den Krankenversicherern und Gemeinden erhalten wie andere Spitex-Organisationen, obwohl sie weniger betriebliche Aufwendungen haben. prio.swiss unterstützt denn auch die Massnahmen zur Senkung der Restfinanzierung. Gemäss § 7 Abs. 4 BGP soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, spezifische Vorschriften für die Restfinanzierung der Kosten von Pflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, zu erlassen. Konsequenterweise sinkt die Restfinanzierung, um die unangemessenen hohen Profite für die von pflegenden Angehörigen erbrachten Leistungen zu senken. Indirekt sollte auch die OKP davon profitieren, obwohl deren Beiträge nach wie vor gleich hoch bleiben und entsprechend auf Bundesebene anzupassen sind.

Ein weiterer Punkt betrifft die verschärfte Qualitätssicherung (§ 3 der Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP). Pflegende Angehörige haben bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Alter und pflegerischer Kenntnisse zu erfüllen, wobei prio.swiss diese als zu wenig weitreichend beurteilt. Namentlich ist der Maximalwert von 24 Angehörigen pro Vollzeitpensum einer Pflegefachperson zu hoch angesetzt. prio.swiss empfiehlt, die Anzahl der von einer Pflegefachperson betreuten pflegenden Angehörigen in einem Vollzeitpensum auf 10 zu senken. Damit ist eher gewährleistet, die Pflegequalität gemäss den Empfehlungen des Berichts des Bundesrates einhalten zu können.

Ungeklärt ist aus Sicht von prio.swiss hingegen, welche Rolle die Krankenversicherer im Zusammenhang mit der neu in § 5a des Gesetzes vorgesehenen Regelung der spezialisierten Langzeitpflege heute übernehmen und wie sich diese Rolle mit der Einführung der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) verändern wird. In den erhaltenen Vernehmlassungsunterlagen fehlen denn auch Ausführungen hinsichtlich den von den Krankenversicherern in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Leistungsüberprüfungen und allfälligen Leistungskürzungen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Versicherer im Vorfeld jeweils nicht erkennen können, ob es sich um spezialisierte Langzeitpflege handelt. Vor diesem Hintergrund ist zwingend zu erläutern, welche Auswirkungen Leistungsüberprüfungen und allfällige Leistungskürzungen durch Krankenversicherer auf kantonale beziehungsweise kommunale Kostengutsprachen für die spezialisierte Langzeitpflege haben. Insbesondere ist auszuführen, ob und in welchem Umfang dabei eine bereits erteilte Kostengutsprache angepasst, widerrufen oder unabhängig von späteren Kürzungen der Versicherer aufrechterhalten wird. Die Vorlage ist entsprechend zu ergänzen.

Mit § 4b Abs. 3 der Verordnung sollen die Gemeinden schliesslich verpflichtet werden, eine zentrale Stelle für die Gesuchsbearbeitung und Auszahlung der Beiträge für die spezialisierte Langzeitpflege zu bezeichnen. Diese Stelle soll über Entscheidkompetenz verfügen und auch die Auszahlungen und die Abrechnung mit den Gemeinden vornehmen. prio.swiss erachtet die Begrifflichkeit «zentrale Stelle» als zu vage und möchte in Erfahrung, wer mit dieser Stelle konkret gemeint ist. Wir möchten denn auch darauf hinweisen, dass mit Etablierung dieser Stelle ein paralleler Prüfprozess zu den sich auf nationaler Ebene mit EFAS entwickelnden entsprechenden Abläufen aufgebaut wird, welcher ab 2032 obsolet sein wird.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

prio.swiss



Marco Romano
Stv. Direktor
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Philippe Gubler
Projektleiter Gesundheitspolitik